



# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft !

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags NRW

Stichwort:  
Landesnaturenschutzgesetz –  
Anhörung A 17 – 30.05.2016

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3904**

A17, A11, A18

Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 1 79 98 35  
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: [info@waldbauernverband.de](mailto:info@waldbauernverband.de)  
[www.waldbauernverband.de](http://www.waldbauernverband.de)

UNSER ZEICHEN  
2.43

DATUM  
23.05.2016

„Kein Stillstand auf dem Land!“\*

## Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Stellungnahme Waldbauernverband NRW e.V. zum Gesetzentwurf vom 22.02.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf des Landesnaturenschutzgesetzes NRW, die wir gerne wahrnehmen.

### Vorbemerkung

Das Landesnaturenschutzgesetz ist für die Ausrichtung und langfristige Planung der nachhaltigen Bewirtschaftung des ländlichen Raums die wichtigste gesetzliche Grundlage.

Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind eine Rechtsbereinigung und Anpassung des Bundesnaturenschutzgesetzes an das Landesrecht sowie den Naturschutz zu stärken.

**Wir sehen vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung folgende Leitlinien für die Gesetzesnovelle als besonders wichtig an:**

1. Bereits bei der Gesetzesformulierung sollte die Einhaltung der in der Landesverfassung verankerte **Pflicht zur Unterstützung klein- und mittelständischer Betriebe** der Land- (und Forst-) Wirtschaft stets Beachtung finden.
2. Insbesondere aufgrund des § 3 Absatz 3 BNatSchG und des grundgesetzlich verankerten Prinzips des mildesten Mittels bei Verwaltungshandeln sollen **Neuregelungen und Einschränkungen nur dort und nur in einem Umfang, wie sie für die Zielerreichung erforderlich sind, eingeführt werden.**

Alle Neuregelungen, die mit Einschränkungen verbunden sind, sollten daher noch einmal kritisch geprüft werden, ob diese unbedingt erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen oder ein milderer Mittel zu demselben Erfolg führen kann. In diesem Zusammenhang sollten vertragliche Regelungen im Privatwald stets Vorrang vor

\* „Kein Stillstand auf dem Land!“ ist das Motto des Aktionsbündnis Ländlicher Raum, welches wir Ihnen auf S. 8 vorstellen.  
S:\TEXTE\2016\Gesetzgebungsverfahren\LNatSchG\Stellungnahme WBV\_final.doc

jeder geplanten Ausweisung neuer Schutzgebiete haben. Dies sollte sich in den jeweiligen Gesetzesformulierungen explizit wiederfinden.

**3. Wirtschaftliche Nachteile für Grundeigentümer ausgleichen**

Die Stärkung des Naturschutzes muss, um erfolgreich zu sein, im breiten gesellschaftlichen Konsens erfolgen. Das bedeutet auch, dass wirtschaftliche Einschränkungen oder Nachteile der Grundeigentümer, die mit dem neuen Gesetz verbunden sind, in voller Höhe durch die Gesellschaft ausgeglichen werden müssen.

**4. Ausweisung großflächiger Schutzgebiete nur mit Gesetzgeberzustimmung**

Wir fordern, dass die Ausweisung großflächiger Schutzgebiete von zum Beispiel Biosphärenregionen oder Nationalparks aufgrund der großen regionalen Bedeutung, vor allem für die Wirtschaftskraft des ländlichen Raums, generell nur mit Zustimmung des Parlaments erfolgt.

**Im Nachfolgenden gehen wir auf die für die Waldeigentümer wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes, Artikel 1 LNatSchG ein.**

§ 4 Totholz	S. 15
<p><b>Inhalt:</b> Es wird als Zielbestimmung eingeführt, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b> Der Waldbauernverband spricht sich nicht gegen eine Erhöhung des Totholzanteiles <u>im Landeswald</u> aus. Jedoch lehnen wir eine nach Eigentumsart undifferenzierte Zielformulierung ab. Wir bitten daher entweder um Streichung des Absatzes oder alternativ um Aufnahme der Formulierung "... Totholz von Laubbäumen <b>im landeseigenen Wald</b> zu belassen."</p>	
<p><b>Begründung / Diskussion:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schon die Zielformulierung als solche bindet die nachgelagerten Behörden, dieses Ziel bei allen ihnen obliegenden Planungen umzusetzen – auch im Privatwald. Dies zieht zwangsläufig Konflikte mit nachgelagerten Planungen (z.B. Landschaftsplanungen) nach sich, weil das Belassen von Totholz und damit der Einnahmeverzicht eine Eigentumseinschränkung darstellt, die zweifellos weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Damit sind Konflikte vorprogrammiert, die zur Zielerreichung noch nicht einmal erforderlich sind.</li> <li>2. Totholzerhaltung auf dem Wege vertraglicher Vereinbarungen muss immer ein Vorrang eingeräumt werden. Dies ist auf der Grundlage der aktuell bestehenden Förderrichtlinie des Landes bereits heute schon möglich und bedarf auch im Privatwald keiner neuen gesetzlichen Regelung.</li> </ol> <p>Weiterhin möchten wir auch im Hinblick auf eine weiterhin bestehende Zielformulierung für den landeseigenen Wald dem Parlament für seine Beratung folgende Diskussionspunkte mit an die Hand geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aktuelle Bundeswaldinventur III hat eine Totholzzunahme in NRW festgestellt. So liegen und stehen mit Stichtag der Inventuraufnahme (2012) fast 21 Millionen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Totholz in Nordrhein-Westfalens Wäldern, was 23,8 m<sup>3</sup>/ha entspricht. Eine Zielwerterhöhung auf 40 m<sup>3</sup>/ha, entsprechend der Biodiversitätsstrategie NRW, bedeutet eine weitere Totholzzunahme in Höhe von rund 14,5 Mio. m<sup>3</sup>. Damit verbunden ist ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von mindestens 870 Mio. € (14,5 Mio m<sup>3</sup> X 60 €/m<sup>3</sup>) sowie ein zusätzlicher Arbeitsplatzverlust von geschätzt mindestens 100.000 Stellen (14,5 Mio. m<sup>3</sup>/100-150 m<sup>3</sup>/1 Arbeitsplatz).</li> <li>2. Nordrhein-Westfalen ist ein Nettoimportland für Holz. Jeder nicht in Nordrhein-</li> </ol>	

Westfalen geerntete Baum wird daher in anderen Ländern und Regionen der Erde geerntet und von dort hierher transportiert. Wir regen dringend an, die mit einer Zielformulierung für noch mehr Totholz in NRW einerseits mit den damit einhergehenden Nachteilen für die Natur (niedrigere ökologische und soziale Bewirtschaftungsstandards in anderen Regionen/Ländern) und das Klima (Transport) andererseits gegeneinander abzuwägen.

3. Die pauschale Zielbestimmung im Gesetzentwurf formuliert noch nicht einmal eine Zielgröße, so dass auch nach Erreichen des Zielwertes der Biodiversitätsstrategie NRW eine weitere Zunahme des Totholzes durch das LNatSchG vorgegeben wäre.
4. Das Belassen von Totholz in nordrhein-westfälischen Wäldern sollte aufgrund der starken Frequentierung durch Waldbesucher aber auch aus Arbeitsschutzgründen nicht dem Zufall des Absterbens eines Baumes überlassen werden. Stehendes Totholz sollte nur weit abseits von Wegen belassen werden. Waldbesitzer, gleich welcher Besitzart, können für sich daraus verwirklichende Gefahren haftbar gemacht werden.

<b>§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>S. 20</b>
<b>Inhalt:</b>	
Laut Gesetzentwurf sollen bei der Aufstellung eines Landschaftsplans lediglich die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.	
<b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b>	
Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans sollten nicht nur die Träger öffentlicher Belange, sondern auch alle betroffenen Grundeigentümer frühzeitig beteiligt und eingebunden werden. Wir schlagen vor, im § 15 Absatz 1, dem bisherigen 1. Satz den nachfolgenden Satz voran zu stellen: <u>"Vor der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Grundeigentümer, die von der Planung berührt werden, beteiligt werden."</u>	
<b>Begründung:</b>	
Die Einbindung der Eigentümer schafft Akzeptanz und damit Erfolg für jede Maßnahme. Die Beteiligung der Eigentümer VOR Aufstellung des Plans wird in manchen Kreisen bereits erfolgreich praktiziert und sollte auf das gesamte Land übertragen werden.	
Zusätzlich begrüßen wir eine Beteiligung des Waldbauernverbandes bei der Aufstellung der Landschaftspläne, was in der DVO-LNatSchG geregelt werden soll.	

<b>§ 17 Öffentliche Auslegung</b>	<b>S. 28</b>
Um den Grundeigentümern Rechtsschutz bei Landschaftsplanverfahren einzuräumen, haben andere Bundesländer bereits mit der Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens reagiert.	
<b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b>	
Wir bitten um Einführung eines Normenkontrollverfahrens zur Landschaftsplanung.	
<b>Begründung:</b>	
Betroffenen Grundeigentümern stehen derzeit kaum Mittel eines wirksamen Rechtsschutzes zur Verfügung, die den Planungen entgegen gesetzt werden können. Die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung sowie die immer weiter steigenden Anforderungen und Inhalte erfordern einen Rechtsschutz in Form eines Normenkontrollverfahrens.	

<b>§ 35 Biotopverbund</b>	<b>S. 29 und 159/160</b>
<p><b>Inhalt:</b> Der Biotopverbund soll 15 % der <b>Landesfläche</b> umfassen. Die Landesfläche beträgt rund 3,4 Millionen Hektar. Für den Biotopverbund sollen laut Gesetzentwurf daher rund 510.000 Hektar "<i>dargestellt und festgesetzt</i>" werden. Laut Gesetzesbegründung sind 15,2 % in den Regionalplänen als BSN (BSN=Bereiche zum Schutz der Natur) ausgewiesen, jedoch erst 8,2 % hiervon förmlich unter Schutz gestellt. Nach Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist demnach geplant, weitere rund 7 % der Landesfläche, was rund einer viertel Million Hektar entspricht, förmlich unter Schutz zu stellen!</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im § 20 des BNatSchG sind 10 % Biotopverbundfläche festgelegt. Wir bitten um eine 1:1 Umsetzung dieser Bundesregelung. Zumindest sollte bei einer Ausweitung der Biotopverbundfläche über das bundesgesetzliche Ziel hinaus die Formulierung "<b>bis zu</b>" 15 % eingefügt werden.</li> <li>2. Wir bitten um Aufnahme der Formulierung: "Eine Inanspruchnahme von privaten Flächen soll nur im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern erfolgen."</li> <li>3. Der Verbund der Biotopflächen soll ohne weitere Schutzgebietsausweisungen oder Einschränkungen der Bewirtschaftung erfolgen.</li> <li>4. Bei der Sicherung der Gebiete ist die bundesgesetzliche Regelung (§21) voll auszuschöpfen und insoweit auch "weitere Flächen und Elemente sowie Teile von Landschaftsschutzgebiete" als Biotopverbundflächen zuzulassen.</li> </ol>	
<p><b>Begründung:</b></p> <p><b>zu 1):</b> Starre Zahlenwerte stellen keine fachliche Begründung dar. Eine "bis zu"-Regelung würde insbesondere bei den Privaten Betrieben eine Beendigung der Schutzausweisungen und damit verlässlichere Planungen in Aussicht stellen.</p> <p><b>zu 2):</b> Das gesellschaftliche Ziel der Biotopvernetzung darf nicht zu Lasten privater Waldeigentümer ausgetragen werden, die freiwillig ihre Flächen in einem schützenswerten Zustand erhalten und gepflegt haben. Es ist als Vertrauensschutz und für die Zukunftsfähigkeit privaten Naturschutzengagements unabdingbar, hier moderat vorzugehen und nicht noch weiteres Vertrauen zu verlieren.</p> <p><b>zu 3):</b> Bewirtschaftungseinschränkungen lehnen die Waldbewirtschafter grundsätzlich ab. Sollten im Einzelfall Einschränkungen unumgänglich sein, müssen diese bewertet und in voller Höhe dem Eigentümer entschädigt werden.</p> <p><b>zu 4):</b> Im Begründungstext auf S. 160 wird bei der Aufzählung der Biotopverbund-Kernflächen die Kategorie "weitere Flächen und Elemente sowie Teile von Landschaftsschutzgebiete", wie sie das BNatSchG ausdrücklich erwähnt, verschwiegen. Damit wird suggeriert, dass nur Naturschutzgebiete sowie die großen Schutzgebietskategorien diese Aufgabe erfüllen können. Das ist weder vertrauensbildend noch fachlich gerechtfertigt. Um Akzeptanz für den Biotopverbund zu erhalten, müssen alle im Bundesrecht in Frage kommenden Gebiete, auch Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie auch Gebiete ohne Schutzkategorie auch in NRW für den Biotopverbund akzeptiert werden.</p>	
<p><b>weitere Anmerkung:</b> In der Begründung zum Gesetzestext ist zu lesen, dass auch ohne die Umsetzung der Forderung nach 15 % Biotopverbundflächen die als BSN ausgewiesenen Flächen der Landschaftsrahmenpläne (BSN=Bereiche zum Schutz der Natur) grundsätzlich zu sichern wären. Dies suggeriert, dass hier in erster Linie eine NSG-Ausweisung das richtige Sicherungsinstrument ist. Das ist so nicht richtig, denn nach einem BVerwG-Beschluss aus dem Jahr 1997 hat der Planungsträger einen planerischen Ermessensspielraum, bei derartigen Planungen auch unterhalb von NSG-Ausweisungen zu bleiben.</p>	

<b>§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete</b>	<b>S. 31</b>
<p><b>Inhalt:</b> Die Kategorie „Wildnisgebiete“ wird in das LNatSchG neu aufgenommen und in der Systematik unter den Schutz des § 29 BNatSchG gestellt.</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b> Solange der so genannte "Umgebungsschutz" mit der Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten verbunden ist, lehnen wir die Ausweisung solcher Gebiete auch im Staatswald ab.</p>	
<p><b>Begründung</b> Durch die Verknüpfung mit § 29 BNatSchG wird ein Umgebungsschutz geschaffen, der Auswirkungen auf angrenzende Flächen und damit den Privatwald hat. Welche Einschränkungen hat hier der Privatwald generell bei der Waldbewirtschaftung, welche Einschränkungen im Kalamitätsfall? Welche Auswirkungen hat das jagdliche Konzept in den Wildnisentwicklungsgebieten? Diese Fragen sind aus unserer Sicht nicht hinreichend und zum Schutz der angrenzenden Privatwaldflächen geklärt. Solange dies nicht der Fall ist, muss sich der Waldbauernverband gegen die Errichtung dieser Schutzkategorie aussprechen.</p>	
<p><b>weitere Diskussion / Überlegungen zu Wildnisentwicklungsgebieten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wofür soll eine neue Schutzkategorie eingeführt werden? Seit mehr als vier Jahrzehnten existieren im Landeswald unter dem Begriff "Naturwaldzellen" (NWZ) Wälder ohne jegliche Nutzung.</li> <li>2. Stilllegung ist kein Wert an sich. Mit der Verbesserung des Artenschutzes oder der Biodiversität ist eine flächenhafte Stilllegung nicht begründbar. Vielmehr sind so genannte Hot Spots für die Biodiversität bzw. für den Artenschutz anerkannt erfolgreicher.</li> <li>3. In einigen NWZ kann man heute eine Artenverarmung gegenüber nachhaltig bewirtschafteten angrenzenden Wäldern feststellen. Insbesondere ist nach den Ergebnissen der Naturwaldforschung NRW aus dem Jahr 2012 der Eichenwald durchweg in den stillgelegten Flächen zurückgegangen. Gerade aber die (bewirtschafteten) Eichenwälder zeichnen sich durch ihren Artenreichtum aus. Wir regen an, vor einer Stilllegung von Eichen- oder Eichen-Buchen-Mischbeständen forstfachlichen Fachverstand zu Rate zu ziehen, um die angestrebten Ziele der Biodiversitätsstrategie auch erreichen zu können und nicht zu konterkarieren.</li> <li>4. Eine wissenschaftliche Begleitung der Wildnisentwicklungsgebiete sehen wir analog zur Naturwaldzellenforschung als sinnvoll an, um die Auswirkungen der (teuren) Maßnahme evaluieren zu können.</li> <li>5. Wir fordern, dass eine Kosten-Nutzenanalyse VOR Festlegung der Wildnisentwicklungsgebiete erstellt wird. Ggfs. kommt dabei heraus, dass die Kosten und Mindereinnahmen, die mit der Stilllegung verbunden sind, durch gezielte alternative Maßnahmen qualitativ bessere Auswirkungen für den Natur- und Artenschutz haben. Stichworte zur Einbindung in die Kosten-Nutzen-Analyse sind: Einnahmeverzicht, Auswirkungen auf die Holzwirtschaft, Einkommen Ländlicher Raum, Arbeitsplätze, CO<sub>2</sub>-Reduktion, Artenverarmung in Buchenwäldern, Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände.</li> </ol>	

<b>§ 52 Sicherung europäischer Schutzgebiete</b>	<b>S. 36</b>
<p><b>Inhalt:</b> Das Aufzählen von verbotenen Veränderungen und Störungen weicht von dem bisherigen § 48 c Satz Nr.2 ab.</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung im Absatz 2:</b> Wir bitten die Formulierung des jetzigen § 48c Satz 5 Nr. 2 im neuen § 52 Abs. 2 für die Sätze 3 und 4 weiterhin wie bisher mit dem Wort "vorsätzlich" wie folgt zu ergänzen:</p>	

3. "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie.... Flugkorridore **vorsätzlich** zu beeinträchtigen, ...
4. Horst- und Höhlenbäume **vorsätzlich** zu fällen .."

**Begründung:**

Waldbesitzer respektieren und beachten die Schutzvorschriften, insbesondere wenn brütende/nistende Tiere betroffen sind. In der Praxis kann jedoch auch bei intensiver Inaugenscheinnahme eines Baumes vor seiner Fällung ein entsprechendes Anzeichen für eine Ruhestätte/Höhlenbaum übersehen werden.

<b>§ 59 Grenzen der Reitbefugnisse</b>	<b>S. 40</b>
<b>Inhalt:</b>	
Das Reiten in der Landschaft und im Wald war Gegenstand einer Arbeitsgruppe im Jahr 2012. Die Umsetzung der damals vereinbarten Kompromisslösung ist somit nur folgerichtig.	
<b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung im Absatz 2:</b>	
Alternativ zum Verbot des Mitführens von Hunden können wir uns als Voraussetzung für das Mitführen von Hunden einen entsprechenden Eignungsnachweis vorstellen. Folgende Formulierung regen wir in Absatz 2 als Ergänzung an: <i>"Gebrauchshunde wie Blinden-, Hüte-, Wach- und Jagdhunde sowie Hunde mit einer entsprechenden Eignung sind von dem Verbot ausgeschlossen. Der Reiter/Meutenführer ist dafür nachweispflichtig."</i>	
<b>Begründung:</b>	
Gegen das Mitführen von Hunden, die sich im Einflussbereich der Reiter bewegen und weder die im Wald arbeitenden Personen gefährden noch Wild hetzen, ist aus Sicht des Waldbauernverbandes nichts einzuwenden. Dies war auch Gegenstand der Diskussionen anlässlich der AG Reitregelung im Jahr 2012. Leider müssen wir feststellen, dass sich bislang hier keine Besserung ergeben hat. Daher sehen wir es, alternativ zu einem gänzlichen Verbot, Hunde mitzuführen, als angemessen an, dass nur solche Hunde die Reiter begleiten dürfen, von denen durch eine entsprechend nachgewiesene Eignung eine ausreichende Zuverlässigkeit erwartet werden kann.	

<b>§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen</b>	<b>S. 42</b>
<b>Inhalt:</b>	
Es sollen hier die Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen über die Regelungen des BNatSchG hinaus deutlich erweitert werden. Insbesondere soll in Absatz 1 Nummer 8 bei Erstaufforstungen und Waldumwandlungen eine Mitwirkung erfolgen.	
<b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b>	
Wir bitten, die Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben 1:1 zu übernehmen und lehnen jegliche Ausweitung ab.	
<b>Begründung:</b>	
Schon die Erweiterung der Nummer 8 (Erstaufforstungen und Waldumwandlungen) macht die Überflüssigkeit der Mitwirkung deutlich. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen unterliegen der behördlichen Genehmigung. Hier entscheiden Fachleute über die Genehmigungen. Eine zusätzliche Befassung der Naturschutzvereinigungen ist fachlich nicht begründbar.  Insgesamt ist es uns fachlich nicht erklärlich, warum Nichtregierungsorganisationen eine Kon-	

trollfunktion einnehmen sollen, wenn doch die für die Anträge/Verfahren zuständigen Behörden mit gut ausgebildetem, meist vereidigtem Personal ausgestattet sind. Diese fachlichen Voraussetzungen werden von den Mitgliedern von Naturschutzverbänden nicht verlangt. Daher drohen durch die erweiterten Mitwirkungsrechte neben dem möglichen Mangel an Fachkompetenz :

- eine Verzögerung von Anträgen,
- Erlahmen der ländlichen Entwicklung, weil es Grundeigentümer angesichts der Mitwirkungsverfahren vermeiden, Anträge zu stellen,
- eine unnötige Prozessflut.

Besonders erstaunt uns die Erweiterung der Mitwirkungsrechte über die bundesgesetzliche Regelung hinaus vor dem Hintergrund, dass es aus unserer Sicht keinen Regelungsbedarf für diese Mitwirkung gibt, zumal die Naturschutzverbände bereits heute die Möglichkeit haben, den Klageweg gegen einen Verwaltungsakt zu beschreiten.

§ 70 Naturschutzbeiräte	S. 45
<p><b>Inhalt:</b> Die Naturschutzbeiräte sollen von 16 auf 18 Mitglieder aufgestockt werden. Neu hinzugenommen werden soll der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) auf der so genannten "Nutzerseite" und dafür soll zusätzlich auf der so genannten "Naturschutzseite" ein Vertreter von NABU/BUND aufgestockt werden.</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b> Eine Aufstockung der Beiräte lehnen wir ab. Wir bitten die alte Regelung mit 16 Mitgliedern beizubehalten.</p>	
<p><b>Begründung:</b> Der LEE ist kein Landnutzer im Sinne der anderen Beiratsmitglieder. Seine Landnutzung ist nicht die typische des ländlichen Raumes im Kontext von Familienbetrieben und der ländlichen Bevölkerung. Vielmehr vertritt der LEE die Interessen von wenigen Wirtschaftsbetrieben des Energiesektors, die überwiegend eben nicht als Familienbetriebe im ländlichen Raum behaftet sind und daher auch nicht den Kreis des Gremiums erweitern sollten. Weiterhin haben wir die Befürchtung, dass regionale Angelegenheiten, die nicht in den Interessenbereich des jeweiligen LEE-Vertreters fallen, dazu führen, dass die Beiratssitzungen nicht regelmäßig besucht werden. Angesichts der geplanten Aufstockung des Beirats auf der "Schützerseite" geriete der Beirat dann in eine nicht gewollte Schieflage.</p>	

§ 74 Vorkaufsrecht	S. 47
<p><b>Inhalt:</b> Das Vorkaufsrecht soll über die bundesgesetzliche Regelung hinaus erweitert werden.</p>	
<p><b>Unsere Forderung / Bitte um Ergänzung:</b> Wir bitten um Streichung der Erweiterungen und um 1:1 Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung. Beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ist der Land- und Forstwirtschaft Vorrang einzuräumen. Weiterhin bitten wir um Ergänzung, dass das Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Flächen analog auch für Waldflächen zur Anwendung kommt.</p>	
<p><b>Begründung:</b> Wir sehen keine sachliche Begründung für eine Erweiterung des Vorkaufsrechts über die bundesgesetzliche Regelung hinaus. Wir befürchten hingegen, dass eine Ausweitung des Vorkaufs-</p>	

rechts die in NRW bereits bestehende enorme Konkurrenz um Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen noch weiter verschärfen wird. Zugleich schränkt jedes Vorkaufsrecht eine betriebliche Entwicklung ein oder kann diese unterbinden.

Wir stellen fest, dass Waldflächen und somit Forstbetriebe im Grundstücksverkehrsgesetz nicht aufgenommen sind. Somit greift die Gleichrangigkeit eines betrieblichen Interesses und eines naturschutzfachlichen Interesses im Wald nicht.

Hinweis:

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Stellungnahme auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, wir bitten Sie, unsere Korrekturvorschläge am vorgelegten Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Gerne stehen wir für fachliche Nachfragen sowie einen konstruktiven Dialog in der Sache bereit.

Mit freundlichen Grüßen

**Waldbauernverband NRW e. V.**

Der Vorsitzende

gez. Dr. Philipp Freiherr Heereman

**Aktionsbündnis Ländlicher Raum – Kein Stillstand auf dem Land!**

Das „Aktionsbündnis Ländlicher Raum“ ist ein Zusammenschluss von siebzehn unabhängigen Organisationen aus Landwirtschaft, Grundbesitzern, Forst, Gartenbau, Jagd und Fischerei. Sie vereinigen die Interessen von mehr als 600.000 Mitgliedern. Ihr gemeinsames Anliegen ist die Aufrechterhaltung und Förderung aktiver ländlicher Räume mit einer starken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Unter dem Motto „Kein Stillstand auf dem Land!“ bündeln sie ihre gemeinsamen Interessen gegen staatliche Überregulierung und die damit verbundenen Einschränkungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung ländlicher Räume.

**17 Partnerverbände:**

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Rheinischer Landwirtschafts-Verband  
Waldbauernverband NRW, Verband der Fischereigenossenschaften NRW, Grundbesitzerverband NRW, Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe,  
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften, Landesjagdverband NRW, Fischereiverband NRW, Landesverband der Berufsjäger NRW, Rheinischer Landfrauenverband, Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband, Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe, Landesverband Gartenbau Rheinland, Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer, Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe, Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend Nordrhein